

77. Ist die Vorschrift des Art. 1690 Code civil, welche den Übergang der cedierten Forderung Dritten gegenüber an die Zustellung, bezw. Annahme der Cession knüpft, durch §. 14 Abs. 2 des Einf.-Ges. zur C.P.O., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften außer Kraft treten, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen, aufgehoben?

II. Civilsenat. Urt. v. 20. März 1883 i. S. B. (Nl.) w. Eheleute M.  
(Bekl.) Rep. II. 514/82.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Die vorstehende Frage ist gegen die Ausführung des Berufungsrichters vom Reichsgerichte verneint worden aus folgenden

## Gründen:

„Zunächst ist der Annahme des Oberlandesgerichtes beizupflichten, daß die Frage, ob die Übertragung der in Rede stehenden Forderung dem cedierten Schuldner gegenüber, der im Gebiete des rheinisch-französischen Rechtes wohnt und zu erfüllen hat, wirksam sei, nach den Vorschriften des letzteren — Art. 1690 Code civil — beurteilt werden müsse.

Vgl. Urteil des II. Senates des R.G.'s in Sachen Solnigky w. Borch und Mayer, vom 8. Juni 1880; Aubry-Rau Bd. 1 S. 102; Laurent, Droit international Bd. 7 S. 230; Rheinisches Archiv Bd. 66 N. 2 S. 65.

Dagegen muß die Ausführung, daß der Art. 1690 a. a. D. durch die Bestimmung in §. 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. aufgehoben sei, als verfehlt erachtet werden.

Der §. 14 setzt die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkung zulassen, außer Kraft. Derselbe bezieht sich also nur auf Beweisvorschriften, und namentlich, wie in den Motiven hervorgehoben ist, auf die französisch-rechtlichen Beschränkungen des Zeugenbeweises, läßt daher die materiellen Bestimmungen, durch welche die rechtsverbindliche Kraft eines Aktes an die vorgeschriebene urkundliche Form geknüpft wird, unberührt.

Vgl. Petersen, 2. Aufl. S. 1184; Wilimowski = Levi zu §. 255 Note 6; Gaupp, Bd. 3 S. 605.

Eine Vorschrift dieser Art bildet nun aber Art. 1690 a. a. D., der auf dem Gedanken beruht, daß der Cessionar, um Dritten gegenüber das Eigentum der Forderung zu erwerben, sich in den Besitz derselben zu setzen hat, was nach der genannten Gesetzesbestimmung durch Zustellung der Cession an den Schuldner oder dadurch, daß letzterer den Cessionar in einem authentischen Akte als Gläubiger anerkennt, geschehen muß. Da hiernach die rechtliche Wirkung der Cession, soweit es Dritte betrifft, von dem Akte der Zustellung bzw. der Acceptation abhängig gemacht ist, so kann Art. 1690 a. a. D. als eine Beweisvorschrift im Sinne des §. 14 a. a. D. enthaltend nicht angesehen werden. So hat der zweite Senat des R.G.'s bereits durch Urteil vom 12. Dezember 1882 in Sachen Bauer w. Neumann ent-

schieden, und ist ferner hervorzuheben, daß auch das badische Ausführungsgesetz zur C. P. O. den Landrechtsatz 1690 als in fortdauernder Geltung stehend anerkannt hat.

Vgl. Binger, Das Badische Einführungsgesetz zu den Reichsgesetzen S. 158. 188. 189.

Das Oberlandesgericht erwägt nun, daß die vorliegende Frage sich danach entscheide, ob die in Rede stehende Gesetzesvorschrift als eine „Solennisierung des betreffenden Vertrages“, wie die für Schenkungen, Testamente und Eheverträge vorgeschriebenen Formen, oder nur als eine „Sicherheitsmaßregel zur Verhütung von Kollusionen und Simulationen“ aufzufassen sei. Diese Annahme erscheint aber unhaltbar. Zunächst ist nämlich die Anwendung des §. 14 Nr. 2 des Einführungsgesetzes nicht bloß bei sogenannten solennen Verträgen, wie das Oberlandesgericht meint, ausgeschlossen, sondern überall da, wo durch die vorgeschriebene Form die rechtliche Wirkung eines Aktes bedingt wird, und andererseits kommt es auf den legislatorischen Grund, auf welchem eine Vorschrift dieser Art beruht, ob sie im Interesse der betreffenden Partei gegeben ist oder die Sicherung Dritter bezweckt, nicht an. Das weitere Argument, daß Art. 1690 a. a. D. in der Lehre von der Cession bzw. dem Kaufe sich finde, und diese Verträge auch mündlich geschlossen werden könnten, ist ersichtlich ohne Bedeutung, und das Oberlandesgericht fügt auch selbst gleich den Vorbehalt bezüglich der besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit gegen Dritte hinzu. Gerade von einer solchen Bestimmung handelt es sich aber hier. Endlich kann denn auch der Umstand hier nicht in Betracht kommen, daß durch anderweite Rechtshandlungen zwischen dem Schuldner und dem Cessionar bzw. anderen dritten Interessenten ein bindendes Verhältnis begründet und damit eine Art von Ersatz für die Beobachtung des Art. 1690 a. a. D. geschaffen werden kann.“ . . .